

SATZUNG

für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reisbach (Kindertageseinrichtungensatzung)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Reisbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung des Marktes Reisbach. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) Häuser für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder in verschiedenen Altersgruppen.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Reisbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Marktes wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der gesonderten Kindertageseinrichtungen- und Verpflegungsgebührensatzung des Marktes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Für Krippenkinder besteht zusätzlich das Angebot eines Frühstücks. Die Kosten hierfür sind in der Kindertageseinrichtungen- und Verpflegungsgebührensatzung festgesetzt.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Er wird jährlich gewählt. Der Elternbeirat ist ein beratendes Gremium.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldenden ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und Änderung der Herkunftsgemeinde – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Ausgenommen hiervon sind Krippenkinder; hier ist eine Anmeldung ganzjährig möglich.

Eine spätere Anmeldung in den Kindergärten während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Buchungsvereinbarung die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr schriftlich festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) Die Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung muss mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung beantragt werden und bedarf einer neuen schriftlichen Buchungsvereinbarung.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheiden die Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit dem Markt Reischbach nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen.

Die Kinder, die während des Jahres aufgenommen werden sollen, müssen zur regulären Anmeldung kommen. Eine unterjährige Aufnahme z.B. bei Zuzug, Notfall, etc. ist im Rahmen der freien Plätze möglich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (3) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen,

altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Nachzuweisen ist außerdem, dass die Anforderungen gem. § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt sind. Die Nachweise, dass Masernimpfungen stattgefunden haben oder Atteste, dass eine Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund deren eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, müssen vorgelegt werden. Bei fehlendem Masernschutz, Immunität oder Attest ist eine Aufnahme nicht möglich.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots und verfügbaren Plätzen nach folgenden Kriterien. Aufgenommen werden
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind;
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;
 - e) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
 - f) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 - g) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahre haben;
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis d) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. e) bis g) zutreffen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in der Kinderkrippe erfolgt von 10 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, im Kindergarten von Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Eintritt in die Schule.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Markt Reisbach haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Markt. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindern in der Kinderkrippe ist ein vorzeitiger Wechsel in den Kindergarten während des laufenden Betreuungsjahres nicht gestattet.

Die von den Eltern getroffene Entscheidung zum Einrichtungsbesuch ist, nach Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, verbindlich.

- (3) Ein Wechsel der Kinder innerhalb der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich nicht möglich. Muss aus pädagogischen Gründen ein Wechsel zwischen den Kindertageseinrichtungen vorgenommen werden, ist dies nur einmalig mit Einverständnis des Marktes und der beiden Leitungen der Einrichtungen möglich.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
 - b) die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anmeldung, der Betreuungsvereinbarung oder während der laufenden Betreuung erhoben werden, widersprochen oder eine entsprechende Einwilligung nicht erteilt oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag nicht erscheint und nicht entschuldigt wird. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen aus Kindertagesstättenbeiträgen bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen und an max. 30 Tagen im Jahr geschlossen.
- (2) Die Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten sowie den Schließzeiten können vom Markt Reisbach für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (4) Vorübergehende Kürzungen der Öffnungszeiten in besonderen Fällen, wie z.B. Personalausfall, Krankheiten o.ä. sind der Leitung nach Weisung des Trägers vorbehalten. Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit für das neue Betreuungsjahr, frühzeitig festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur im Ausnahmefall möglich. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich in der Einrichtung. Sie erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. Das Bringen und Abholen sind in der Buchungszeit miteingeschlossen. Die Eltern verpflichten sich, die gebuchte Betreuungszeit einzuhalten.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Eingewöhnungszeit erfolgt unter aktiver Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sie ist abhängig vom Wohl des Kindes, seiner

Personensorgeberechtigten und von der professionellen Einschätzung der Bezugspersonen der Einrichtungen.

- (5) Änderungen in den Buchungszeiten für den Folgemonat können im laufenden Betreuungsjahr bis spätestens 15. eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Weicht die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig und erheblich von der Buchungszeit ab, d. h. länger als einen Monat, nimmt der Markt Reisbach eine Buchungszeitänderung vor.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Besuchsregelung, Aufsichtspflicht, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Beim Bringen und Abholen des Kindes in der Einrichtung ist die An- bzw. Abmeldung bei zuständigen Fachpersonal erforderlich.

Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten.

- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen. Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige, Medikamentenverabreichung

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen, insbesondere ansteckende Erkrankungen, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Urteil erfolgt ist, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu

befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- (4) Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert und das Kind muss abgeholt werden.
- (5) Die Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtend. Eine Übertragung der Medikamentenabgabe als Teil der Personensorge von den Eltern und/oder der Erziehungsberechtigten auf die Kindertageseinrichtung bzw. die dort pädagogisch Beschäftigten ist auf begründbare Ausnahmefälle beschränkt. Hierüber wird eine schriftliche Vereinbarung für den konkreten Einzelfall nach Maßgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verfasst.

§ 15

Abmeldung und Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum 31.07. eines Betreuungsjahres ist unzulässig.
- (3) Die Abmeldung der Verpflegung für den Folgemonat erfolgt entweder mit der Abmeldung von der Kindertageseinrichtung oder bis zum 15. des laufenden Monats.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist hat der Träger Anspruch auf Zahlung unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung bzw. die Verpflegung in Anspruch nimmt oder nicht.
- (5) Einer schriftlichen Abmeldung bedarf es nicht
 - a) bei Krippenkindern, mit Ablauf des Monats August, welcher dem dritten Geburtstag des Kindes folgt
 - b) bei Krippenkindern, mit Ablauf des Monats August, sofern das Kind im darauffolgenden Monat (September geborene) seinen dritten Geburtstag hat.
 - c) bei Kindergartenkindern mit Ablauf des Monats August des Jahres, in welchen das Kind eingeschult wird.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben, oder erforderliche Unterlagen nicht beigebracht werden,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt

- wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb des Marktes Reisbach ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich des Marktes dringend einen Platz braucht. Mit Zustimmung des Trägers kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
 - j) dem Träger die Betriebserlaubnis versagt oder entzogen wird.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
 - (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sollen die Personensorgeberechtigten des Kindes gehört werden. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch den Markt Reisbach schriftlich zu verfügen.
 - (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung des Marktes zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden und Elternabende finden regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und elektronische Kommunikation bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18

Wesentliche Änderungen und Wohnsitz der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben den Träger unverzüglich schriftlich folgende wesentliche Änderungen der personenbezogenen Daten von Kind und Erziehungsberechtigten mitzuteilen:
 - a) Name und Daten des Kindes,
 - b) Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten,
 - c) Familienstand,
 - d) Sorgeberechtigung,
 - e) Wohnanschrift oder Bankverbindung,
 - f) Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf integrative Betreuung und

- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule.
- (2) Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG hat der Träger von Kindertageseinrichtungen einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemeinden leisten für Kinder aus ihrem Bereich einen anteiligen Zuschuss an die Kindertageseinrichtungen außerhalb des eigenen Gemeindegebiets. Sofern Personensorgeberechtigte während der Betreuung ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, verpflichten sie sich der Kindertageseinrichtung bzw. den Träger unverzüglich zu informieren.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.
- (2) Bei einem Unfall während der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung beim Arzt notwendig, trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebenen Notfallnummern für die Erreichbarkeit in den geführten Listen zu aktualisieren.

Waren die Personensorgeberechtigten mit ihrem Kind nach einem Unfall in der Einrichtung beim Arzt oder im Krankenhaus, müssen sie das pädagogische Personal darüber informieren. Die Leitung ist dazu verpflichtet, eine schriftliche Unfallanzeige an die kommunale Unfallversicherung weiterzuleiten.

§ 20 Haftung

- (1) Der Markt Reisbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzer durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung des Marktes wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungensatzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Reisbach, den 12.12.2023
Markt Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

